gurcherischen Rontrollbuchinhaber vom 15. Auguft 1905 ausbrudlich festgeftellt hat: bag nämlich bie Frage, in welchem Beitpuntte eine Gintragung ihre Birtfamteit außert, nicht durch die Sandels- die von bem vorliegenden Befeg betroffenen Berftoge anwendbar. regifterbeborben, fondern durch die Berichte gu enticheiden ift, daß aber anderseits die Frage, in welchem Beitpuntte eine Gintragung in bas Sandelsregifter vollzogen ift, eine Frage bes Berfahrens ift. Artifel 1 bes Bunbesgefeges gur Ergangung ber Beftimmungen des Obligationenrechts über bas Sandelsregifter vom 11. Dezember 1888 gibt bem Bundesrat die Rompeteng, Die Borfdriften über Rübrung und Beauffichtigung der Bandelsregifter, liber das bei ben Eintragungen zu beobachtende Berfahren, die zu entrichtenden Taren und die Beschwerdeführung, sowie über die Einrichtung des Sandelsamtsblattes. ju erlaffen. Durchaus auf dem Boden diefes Befeges fteht ber ermahnte Artifel 44 der Berordnung vom 6. Dai 1890, ber bem eidgenöffischen Sandelsregifterbureau die Pflicht überbindet, die Eintragungen in das Sandelsregifter auf ihre Befegmäßigfeit gu prüfen. Gine folche Brufung bat aber nur bann einen Ginn, wenn bas eibgenöffifche Sanbelsregifterbureau gegebenen Falles gesetwidrige Eintragungen zurudweisen tann; eine Gintragung in bas Sandelsregifter tann baber erft bann als endgültig erfolgt betrachtet merben, menn fie vom eidgenöffischen Sandelsregifterbureau genehmigt ift. Die Benehmigung außert fich in ber Regel naturgemäß in ber Bublis fation durch das Sandelsamtsblatt.

Ift nun aber die Gintragung in das handelsregifter mit der Protofollierung der Unmelbung burch den fantonalen Regifter= führer noch nicht perfett, fondern erft mit der Brufung und Benehmigung durch bas eidgenöffische Sandelsregifterbureau, fo tann auch die Folgerung nicht abgewiesen merden, daß bis gu biefer Brufung und Benehmigung die gur Unmelbung legiti= mierten Berfonen ihr Befuch wieber gurudgiehen tonnen (vgl.

Siegmund, Sandbuch, S. 59-60, 293).

(Schweizerisches Sandelsamtsblatt.)

Befellicaften mit beidrantter haftung in Diterreich. - Das öfterreichische Reichsgesethlatt für die im Reichsrate vertretenen Ronigreiche und Banber. 24. Stud, ausgegeben gu Bien am 15. Marg 1906, veröffentlicht unter Dr. 58 bas Wefet vom 6. Marg 1906 über Gefellichaften mit beschränkter haftung. Das Befeg befteht aus 8 Sauptftuden und 127 Baragraphen; die Sauptstiide enthalten I: Organisatorische Bestimmungen, II: Rechtsverhaltniffe der Gefellichaften und der Gefellichafter, III: Auflojung, IV: Ummandlung andrer Befellichaften in Befellichaften m. b. G., V: Behörden und Berfahren, VI: Ausländische Gefellfcaften, VII: Steuer= und gebührenrechtliche Beftimmungen, VIII: Strafbestimmungen. Schlugbestimmung. Es tritt brei Monate nach feiner Rundmachung, also am 15. Juni 1906 in Birtfamteit.

* Dobelpreife. - Die Revisoren ber Nobelftiftung teilen in bem Rechenschaftsbericht ber Stiftung mit, daß die fünf Robels prämien diefes Jahres fich auf je 138 536 Rronen belaufen merden, alfo auf 453 Rronen mehr als im Borjahr.

* Preisausidreiben von Zeitungen in Franfreich. -Dem frangofifchen Genat liegt gurgeit ein von der Regierung eingebrachter Befegentwurf vor, der den Migbrauchen mit Breisaus-

ichreibungen ber Zeitungen fteuern will. Er lautet:

Artifel 1. Alle Breisausschreibungen von Beitungen ober Beitfdriften, unter welcher Form auch immer, welche Breife in Ratur ober in Belb für die Lofung von irgendwelchen Ratfeln verfprechen, find verboten, wenn die Bedingungen diefes Wettbewerbs für das Recht an der Beteiligung den Rauf einer gemiffen Babl pon einander folgenden Eremplaren der Beitung ober der Beitfcrift verlangen, und wenn der verheißene Breis unter alle diejenigen verteilt merben muß, die die Bofung gefunden haben, anftatt jedem einzelnen ungeteilt ausgehändigt gu merden.

Artifel 2. Die Berftoge gegen bas von Artifel 1 verordnete Berbot werden mit den Strafen nach Artitel 410 bes Strafgefegbuchs belegt, unbeschadet ber Buertennung andrer Strafbeftim= mungen in gemiffen Fallen, wie befonders des Befeges vom 21 .-23. Mai 1836 über die Lotterien und des Artifels 405 bes Straf- ich für nabere Mitteilung an diefer Stelle bantbar. gefegbuchs. Die in Artitel 410 bes Strafgefegbuchs vorgefdriebene

ber Bundesrat in bem Enticheib in Sachen ber Bereinigung ber Beichlagnahmung betrifft auch bie Bramien und Begunftigungen in Natur und Geld.

Artitel 3. Artifel 463 bes Strafgefegbuchs ift ebenfalls auf

In der Begrundung bes Gefegentwurfs mird bemertt, daß die Preisausschreibungen ber Zeitungen fehr ernfte moralische Un= guträglichkeiten nach fich zögen, daß die ausgesetten, anscheinend bedeutenden Breife gu ber geforderten geiftigen Unftrengung in teinem Berhältnis ftanden und gefährliche hoffnungen auf plögliche Bereicherung ohne ernfthafte Arbeit erwedten. Das Befett folle übrigens nicht die althergebrachten fleinen Belohnungen für Rebus-, Scharaben-Erraten, hiftorifche und miffenfchaftliche Brobleme treffen.

* Buchhändler : Abrechnung in Bien. - Die Abrechnung ber Mitglieder des Bereins ber öfterreichifch=ungarifchen Buchs handler erfolgt in gewohnter Beife am Sonnabend ben 31. Marg. Sortimenter außerhalb Wiens find bei Bahlungen an Wiener Berleger, falls die Jahresrechnung ohne Ubertrag ausgeglichen wird, jum Abjug von 1% Megagio berechtigt.

* Reue Bücher, Rataloge 2c. für Buchhändler.

Bericht über die Berlagstätigfeit von Carl Benmanns Berlag in Berlin im Jahre 1905. Erfter Rachtrag ju bem Ratalog 1815—1904. 8°. 26 S.

Monatliche Übersicht der bedeutenderen Erscheinungen des deutschen Buchhandels. Herausgegeben und verlegt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung in Leipzig. 41. Jahrgang, No. 3. 1. März 1906. 8°. S. 33-48. Mit Platz zum Aufdruck der Sortiments-Firma auf der Vorderseite.

Deutsche Literatur, Sprache, Literaturgeschichte, Alt- und Mittelhochdeutsch, Deutsche Literatur 16., 17., 18. Jahrhundert, Neue deutsche Literatur, Belletristik. - Antiqu.-Katalog von Heinrich Kerler in Ulm a. D. 8°. 146 S. 5750 Nrn.

Auswahl von Beschenten für Ronfirmanden (bezw. die heranmachsende Jugend vom 13. bis 18. Lebensjahr) gur Er= leichterung des Gintaufs nach Breifen geordnet. Bufammen= geftellt von 3. F. Steintopf in Stuttgart. 8. 24 S.

Die Tatfache, daß bei Geschenken ber Breis in febr vielen Fällen von wesentlichem Ginflug ift, hat gur Aufftellung diefes Berzeichniffes geführt. Es will die Frage beantworten: Bas tann ju einem beftimmten Breis für die heranwachsende Jugend, besonders für das Ronfirmationsalter empfohlen merden? (Aus der Borbemertung.)

Iswiestija knishnych magasinoff Towaritschestwa M. O. Wolff (Mitteilungen der Hofbuchhandlung M. O. Wolff in

St. Petersburg und Moskau) 1906. No. 8.

Inhalt: Der grosse Prophet der russischen Literatur. Von Victor Russakoff. — Das Buch der Woche: Geschichte der russischen Intelligenz. - Neuigkeiten aus der literarischen Welt. - Bücherneuigkeiten. - Kleine Mitteilungen. -Mitteilungen aus Frankreich und Deutschland. - Slavische Neuigkeiten. — Rossica. — Die periodische Presse. — Fragen und Antworten von Lesern und an Leser. - Wöchentlicher Katalog neuer russischer, deutscher und französischer Bücher. - Bücher und Broschüren, die sich im Druck befinden. Bücherbesprechungen. - Bibliographische Anzeigen.

Personalnachrichten.

* Rudolf von Gottschall. — Der in Leipzig lebende und, feines Alters nicht achtend, immer noch tätige hochgeachtete Dichter und Rritifer Gebeime hofrat Dr. jur. Rudolf von Gotticall, geboren in Breslau am 30. September 1823, tonnte am 13. d. M. fein fechzigjähriges Dottorjubilaum begeben. Die juriftifche Fakultat ber Universität Ronigsberg bat bem Jubilar gu biefem Chrentage eine Bludwunfchallbreffe überreichen laffen.

(Sprechfaal.)

Rechenmaschine.

Bei den maffenhaften Rechenarbeiten im Buchhandel, insbefondre im Berlag, verfpreche ich mir von einer Rechenmafchine ein große Beiterfparnis. Gollte einer ber Berren Rollegen mit einer folden Dafdine icon Erfahrungen gemacht haben, fo mare

Stuttgart, 14. Marg 1906.

Robert Bug.